

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
056	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover Schreiben vom 03.08.2019 056.1 „Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur 43. F-Planänderung und zum B-Plan 140 keine grund- legenden Anregungen und Bedenken vorgetragen. Zu externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behalten wir uns eine Stellungnahme im weiteren Planverfahren vor.“	056.1A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnah- men sind nicht geplant. Die Landwirt- schaftskammer wird am weiteren Verfahren beteiligt.	056.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der NLStBV wird zu- gestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
061	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 17.08.2017 061.1 „Bezug: Abstimmungsgespräch am 11.08.2017 im rGB Hannover der NLStBV durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B65 berührt. Da das Plangebiet außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt Haimar an die freie Strecke der B65 grenzt, kann ich dem Vorhaben nur zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der Bundesstraße (gem. §9 FStrG 20m gemessen vom Fahrbahnrand der B65) beachtet wird. Ferner bitte ich um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises, dass "innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges unzulässig sind". Wie bereits vorabgestimmt, wird für die geplante Erschließungsstraße ins Plangebiet eine verkehrsgerechte Linksabbiegehilfe auf der B65 herzustellen sein. Hierbei wird im Folgenden von hier aus geprüft, ob im Zuge der Straßenbaumaßnahme und auf Kosten des Bundes eine Querungshilfe für den Radverkehr hergestellt werden kann.	061.1A Die Bauverbotszone wird beachtet und in der Planzeichnung dargestellt. Die Begründung sowie Hinweise werden ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	061.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der NLStBV wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
061	Ich bitte den Bereich der straßenbaulichen Maßnahmen als Straßenverkehrsfläche auf der Bundesstraße darzustellen, damit ein förmliches Planrechtsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) entfallen kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B65 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts hinzuzufügen.“	Die Anregung wird berücksichtigt, die Straßenverkehrsfläche der B65 ist im relevanten Abschnitt in den Geltungsbereich aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	Region Hannover Schreiben vom 07.08.2017 „zu dem Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld" der Stadt Sehnde wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: 075.1 Brandschutz: Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet WA (allgemeine Wohngebiete) und für die Flächen des Gemeindebedarfs sind nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen. Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO, bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen. Bei der Neugestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Verkehrs- bzw. Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien) durch Grüngestaltung, Bäume, Aufpflasterungen etc.	075.1A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.	075.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Region Hannover, Brandschutz wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	075.2 Naturschutz: Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten. Die Umweltprüfung kann sich aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde auf die Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung beschränken. 075.3 Gewässerschutz: Eine wasserbehördliche Stellungnahme zu der Planung ist nicht möglich. Die Planunterlagen enthalten keine Angaben zur wasserwirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasser- und Abwasserbeseitigung des Plangebietes ist nachzuweisen. 075.4 Denkmalschutz: Bei den Erdarbeiten im Plangebiet ist mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Es wird daher gebeten, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:	075.2A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen eingearbeitet. 075.3A Das Gebiet kann an das bestehende Abwassernetz in Haimar angeschlossen werden. Im Plangebiet wird ein Regenrückhaltebecken eingerichtet, mit Überlauf an das bestehende, östlich angrenzende System der Regenrückhaltung. Die Informationen werden in der Begründung dargestellt. 075.4A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen ergänzt.	075.2B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Region Hannover, Naturschutz wird zugestimmt. 075.3B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Region Hannover, Gewässerschutz wird zugestimmt. 075.4B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Region Hannover, Denkmalschutz wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	"Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie –, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Sollten im Plangebiet Bodendenkmale auftreten, wird die zuständige Denkmalbehörde den Träger der Maßnahme informieren, damit eine zügige Bergung auftretender archäologischer Objekte organisiert und durchgeführt werden kann."		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	075.5 Bauaufsicht: Da es bis auf die Art der Nutzung noch keinerlei Festsetzungen gibt, wird aus bauaufsichtsbehördlicher Sicht (Untere Bauaufsicht) davon ausgegangen, dass eine erneute Beteiligung erfolgen wird. Die räumliche Nähe von WA zu dem Feuerwehrstandort sollte in der weiteren Planung Berücksichtigung finden. 075.6 Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und wird in das Eigenentwicklungskataster übernommen. Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover (Satzungsbeschluss am 27. September 2016) und das derzeit noch rechtsgültige RROP 2005. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Der Ortsteil Haimar ist zur Steuerung der Siedlungsentwicklung als ländlich strukturierte Siedlung eingestuft (RROP 2016 Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03 sowie RROP 2005 Abschnitt D 1.6.3 Ziffer 03). Die Größe des Plangebietes bewegt sich innerhalb des Basiszuschlages von 5% zur vorhandenen Siedlungsfläche.	075.5A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Abwägung der Konfliktlage aufgrund der Nachbarschaft zwischen WA und Feuerwehr ist in die Planung eingestellt. 075.6A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	075.5B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Region Hannover, Bauaufsicht wird zugestimmt. 075.6B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Region Hannover, Regionalplanung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
096	Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig Schreiben vom 08.08.2017 „Zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: 096.1 Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig ist betroffen, da das Plangebiet an die Bundeswasserstraße Mittellandkanal angrenzt. Gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 140 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: Die Flächen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Braunschweig dürfen nicht überplant werden. Alle Aktivitäten und Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG). Die Genehmigung ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig schriftlich zu beantragen. Als Anlage habe ich das Merkblatt für das Anzeigen von Planungen beigelegt. Weitere Informationen zu Genehmigungen finden Sie auf der Internetseite des WSA Braunschweig. http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/Bürgerservice/Genehmigungen	096.1A Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 140 umfasst keine Flächen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Braunschweig. Erforderliche Genehmigungen werden, sofern erforderlich, im Rahmen der Ausbauplanung eingeholt.	096.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Braunschweig wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/0216
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 140 "Im Mühlenfeld", OT Haimar, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
096	Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen ist daher zusätzlich der Abschluss eines Vertrages mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt. Weitere Informationen zu Nutzungsverträgen finden Sie unter dem folgenden Link. http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/Bürgerservice/Nutzungsverträge Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	